

Statuten "Verein Mittagstisch, Langendorf "

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Mittagstisch, Langendorf" besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Langendorf. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Führung eines Mittagstisches für Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter in Langendorf.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Wer Kinder zum Mittagstisch schickt, wird automatisch Mitglied des Vereins Mittagstisch.

Der Austritt ist jederzeit und fristlos möglich. Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.

Die Vereinsversammlung legt den Jahresbeitrag fest.

4. Finanzen

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Elternbeiträge
- Beiträge von Organisationen und Stiftungen
- Allfällige Subventionen

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

7. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

8. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ des Vereins übertragen sind.

Der Vereinsversammlung kommen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Vereinsmitgliedern
- Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls vorangegangener Vereinsversammlungen
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Vereinsjahr
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar zu Beginn des Vereinsjahres. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Ausserdem ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung durchzuführen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Anträge für die Vereinsversammlung müssen einen Monat vor der Versammlung eingereicht werden.

Vereinsversammlungen sind vom Vorstand mindestens 14 Tage im voraus unter Beilage der Traktandenliste und des Protokolls der vorangegangenen Vereinsversammlung einzuberufen.

Eine ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderungen, der Ausschluss von Mitgliedern und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich selbst.

Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und deckt folgende Chargen ab:

- Präsident(in)
- Vizepräsident(in)
- Kassier(in)
- Aktuar(in)
- Betriebsleiter(in)

Der Vorstand hat die Kompetenz, Personen für die Leitung und Durchführung des Mittagstisches zu rekrutieren und anzustellen. Er erlässt das Betriebsreglement.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf die ordentliche Vereinsversammlung hin möglich und drei Monate im Voraus anzuzeigen.

10. Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind Präsident(in), Vizepräsident(in) und Kassier(in) jeweils zu zweien.

11. Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt die Kontrollstelle, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig. Der vorzeitige Rücktritt ist nur auf die ordentliche Vereinsversammlung hin möglich und dem Vorstand drei Monate im Voraus anzuzeigen.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchführung, legen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht vor und gibt dieser eine Empfehlung ab.

12. Vermögensverwendung bei Auflösung

Das bei Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist einer Institution zu Gute kommen zu lassen, die ähnliche Ziele verfolgt.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 22. September 2009.

Genehmigt:

Ort: Langendorf, Dachwohnung altes Schulhaus

Datum: Mittwoch, 28. September 2011

Die Co-Präsidentinnen: I.Fellmann und R. D'Atti

Die Aktuarin: S.Barattiero Alesi